

Der Rat der Stadt Emden hat in seiner Sitzung am 24.09.2020 aufgrund der §§ 10, 13 und 58 NKomVG¹ in Verbindung mit § 11 des NAbfG² folgende Satzung beschlossen:

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Emden (Abfallsatzung)

Artikel I

1. § 1 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Folgende Abfallentsorgungsanlagen und -annahmestationen werden vorgehalten:

- Müllumladestation Eichstraße
- Sammelstellen für Problemabfälle aus Haushaltungen (Müllumladestation Eichstraße)
- Bauschuttannahme Eichstraße
- Müllverbrennungsanlage Bremerhaven
- Grünabfallsammelstelle Eichstraße
- Grünabfallsammelstelle Klärwerk Larrelt
- Bioabfallsammelstelle Eichstraße
- Bioabfallsammelstelle Klärwerk Larrelt
- Mobile Bioabfallsammelstelle Barenburg
- Baum-, Strauch- und Heckenschnittannahmestellen
- Elektro- und Elektronikschrott (Müllumladestation Eichstraße)
- Altholzsammelstelle Eichstraße
- Altglas- und Alttextiliencontainerstandorte

2. § 6 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Altpapier aus Haushaltungen wird durch die Stadt Emden getrennt abgeholt. Für die Abfuhr sollen die gemäß § 20 zugelassenen Abfallbehälter verwendet werden. Es werden jedoch auch Bündel abgefahren.

3. § 7 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

3) Sperrmüll ist getrennt nach Materialien (Holz, Metall, usw.) bereitzustellen. Die Einzelstücke dürfen ein Gewicht von 50 kg und eine Länge von 1,5 m nicht überschreiten. Der zur Abholung vorgesehene Sperrmüll darf nur ein Volumen vom maximal 4m³ haben. Der zur Abholung vorgesehene Sperrmüll ist am Abholtag bis 07.00 Uhr so an der Grundstücksgrenze zu stapeln, zu bündeln oder in sonstiger Weise zu ordnen, dass eine Benutzung der Fahr- und Gehwege nicht beeinträchtigt wird. Schachtdeckel und Abdeckungen von Ver- und Entsorgungsanlagen dürfen nicht verdeckt werden oder sonst in ihrer Sichtbarkeit oder Funktion beeinträchtigt werden. Zurückgebliebener Abfall sowie Verunreinigungen der Fahr- und Gehwege sind durch den Anschlusspflichtigen unverzüglich nach der Abfuhr zu beseitigen. Sperrmüll, der ohne oder entgegen einer Abfuhrvereinbarung bereitgestellt wurde, ist unverzüglich von der Abfallbesitzerin bzw. vom Abfallbesitzer aus dem öffentlichen Raum zu entfernen.

4. § 14 Absatz 2 erhält folgende Anpassung:

¹ NKomVG Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48),

² NAbfG Niedersächsisches Abfallgesetz in der Fassung vom 14. Juli 2003 (Nds. GVBl. 2003, 273), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48, 119)

(2) Restabfall ist in den nach § 20 zugelassenen Abfallbehältern zu den Abfuhrterminen am Straßenrand zur Abholung bereitzustellen.

5. § 20 Absatz 1 und 6 erhalten folgende Fassung:

(1) Zugelassene Abfallbehälter sind:

1. für Restabfall: Restabfallgefäße (graue Tonnen) mit 120 l und 1.100 l Füllraum,
2. für Ausnahmefälle nach Absätze 8 und 9: graue Säcke mit 30 l und 50 l Volumen mit der amtlichen Kennzeichnung „Stadt Emden“,
3. für Altpapier (§ 6): blaue Tonnen mit 120 l, 240 l und 1.100 l Füllraum.

[...]

(6) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln; sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass ihre Deckel noch gut schließen und eine spätere ordnungsgemäße Entleerung möglich ist. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft, eingeschlämmt oder in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen.

6. § 21 Absatz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

(1) Die Anschlusspflichtigen haben die Abfallbehälter, mit Ausnahme der Großbehälter mit 1.100 l Füllraum, dicht verschlossen zu der für das Abholen festgesetzten Zeit, neben dem Fahrbahnrand oder an die Grundstücksgrenze, jedoch nicht auf dem Radweg, zur Entleerung so bereitzustellen, dass der Straßenverkehr nicht behindert wird. Sofern der Müllwagen nicht problemlos unmittelbar die anschlusspflichtigen Grundstücke erreichen kann, müssen die Gefäße von den Anschlusspflichtigen zu einer von der Stadt Emden bestimmten Stelle gebracht werden. Dies gilt grundsätzlich für Straßen und Wege mit weniger als 3,5 m Breite und Sackgassen ohne ausreichende Wendemöglichkeiten. Dies gilt auch für den Fall, dass Straßen wegen Bauarbeiten, Veranstaltungen etc. von den Sammelfahrzeugen nicht angefahren werden können.

(2) Die Abfallbehälter sind am Tage der Abfuhr morgens bis 07.00 Uhr zur Abfuhr bereitzustellen. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich von den Bürgersteigen aus dem öffentlichen Raum zu entfernen. Verunreinigungen, die durch die aufgestellten Abfallbehälter entstehen, sind von den Anschlusspflichtigen unverzüglich zu beseitigen.

7. § 29 erhält folgende Fassung:

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 3 Absatz 1 das Grundstück nicht an die öffentliche Abfallentsorgung anschließt (Anschlusszwang),
- b) entgegen § 3 Absatz 2 die auf dem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden überlassungspflichtigen Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung nicht überlässt (Benutzungszwang),
- c) entgegen § 3 Absatz 4 falsche Erklärungen oder Nachweise abgibt,
- d) entgegen § 5 Absatz 2 die Abfälle nicht wie vorgeschrieben trennt oder bereitstellt,
- e) entgegen § 7 Absatz 2 Sperrmüll oder ohne eine Abfuhrvereinbarung im öffentlichen Raum bereitstellt,
- f) entgegen § 7 Absatz 3 den Sperrmüll nicht getrennt bereitstellt (Satz 1) oder die Benutzung der Fahr- und Gehwege des öffentlichen Raums beeinträchtigt (Satz 4) oder Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt (Satz 6),
- g) entgegen § 9 Absatz 2 Altglas nicht in die Altglascontainer einfüllt, sondern anderweitig entsorgt,

- h) entgegen § 12 Absatz 2 Problemabfälle aus Haushaltungen nicht getrennt anliefert,
- i) entgegen § 12 Absatz 3 schadstoffhaltige Abfälle in die nach § 20 zugelassenen Abfallbehälter einbringt,
- j) entgegen § 13 Absatz 2 Satz 1 Sonderabfall-Kleinmengen nicht getrennt bereitstellt,
- k) entgegen § 13 Absatz 2 Sonderabfall-Kleinmengen nicht der Stadt Emden überlässt,
- l) entgegen § 13 Absatz 3 schadstoffhaltige Abfälle in die nach § 20 zugelassenen Abfallbehälter einbringt,
- m) entgegen § 21 Absatz 2 die Abfallbehälter vor oder nach dem Abholtag in öffentlichen Räumen bereitstellt oder aus öffentlichen Räumen nicht entfernt (Sätze 1 und 2) oder die durch Abfallbehälter verursachten Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt (Satz 3),
- n) entgegen § 21 Absatz 3 keinen vorschriftsmäßigen Standplatz für Großbehälter einrichtet,
- o) den Benutzungsordnungen nach § 23 Absatz 2 Satz 1 zuwider handelt oder die Anweisungen des Aufsichts- und Betriebspersonals nach § 23 Absatz 2 Satz 3 nicht befolgt,
- p) entgegen § 24 Absatz 1 den Umfang sowie jede Veränderung der Anschluss- und Benutzungspflicht nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt (Anzeigespflicht),
- q) entgegen § 24 Absatz 2 keine Auskunft über Art, Beschaffenheit, Menge und Herkunft des zu entsorgenden Abfalls erteilt (Auskunftspflicht),
- r) entgegen § 24 Absatz 3 das Aufstellen der zugelassenen Abfallbehälter sowie das Betreten des Grundstückes zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung von Abfällen durch die Stadt Emden nicht duldet (Duldungspflicht),
- s) entgegen § 26 Absatz 2 Abfälle durchsucht, auseinanderzieht, ausbreitet oder wegnimmt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

Artikel II

Diese Satzung tritt Tag am nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Emden, den 24.09.2020

Tim Kruithoff
Oberbürgermeister